

zu 1970/1

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

- 1) IM ZWEIFESCHOSSIGEN BAUGEBIET IST DIE ERRICHTUNG EINES DREMPELS VON MAX. 0,60 m UND VON DACHGAUBEN ZULÄSSIG.
- 2) DIE DACHAUFBAUTEN DÜRFEN DIE HAUPTFLÄCHE NICHT UNTERBRECHEN UND MÜSSEN GEGENÜBER DER AUSSENWAND UM MIND. 24cm ZUGLICH DACHÜBERSTAND ZURÜCKGESETZT SEIN.
- 3) DIE DACHGAUBEN DÜRFEN EINE LÄNGE VON 1/10 DER DACHFLÄCHE, OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER ORTGESIMSBREITE NICHT ÜBERSTEIGEN.
- 4) ALS DACHGAUBEN SIND NUR SCHLEPPGAUBEN MIT EINEM FIRSTABSTAND DES DACHANSCHNITTES VON MIND. 100cm STATTHAFT.
- 5) IM EINGESCHOSSIGEN BAUGEBIET IST EIN DREMPEL UNZULÄSSIG.
- 6) DIE ERRICHTUNG VON DACHAUFBAUTEN IST AUCH IM EINGESCHOSSIGEN GEBIET, WIE UNTER 2) UND 4) BESCHRIEBEN, ERLAUBT.
- 7) IM ZWEIFESCHOSSIGEN BAUGEBIET MUSS DIE DACHNEIGUNG 30° BETRAGEN.
- 8) IM EINGESCHOSSIGEN BAUGEBIET IST EINE SATTEL- UND WALMDACHNEIGUNG VON 25° - 35° ZULÄSSIG.

Keine Einwendungen zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 B Bau. u. V. 23. 6. 1960

Anlieger:

144	<i>Harry Seltner</i>	<i>Charlotte Seltner</i>
145	<i>Pauline Schönbein geb. Spira</i>	
146	<i>Werner Schäfer</i>	
147	<i>Werner Schäfer</i>	

Ortsgericht Medenbach

Tgb. Nr. 15/73

Daß der Harry u. Charlotte Seltner, Pauline Schönbein u. Werner Schäfer
 wohnhaft in Medenbach (Wohnort) Medenbach (Wohnung)

GENEHMIGUNGSVERMERK:

- dem Ortsgerichtsvorsteher persönlich bekannt -
 - ~~...~~

festgehalten
 vorstehende Unterschrift

- in Gegenwart des unterzeichneten Ortsgerichtsvorstehers ehrenmäßig vollzogen hat, -

- als von ihm ehrenmäßig vollzogen vor dem unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher anerkannt hat -
 wird bescheinigt.

Gebührbez. DM Medenbach, am 30.10.1973
 (§ 5 Geb. O.)

ORTSGERICHT
 Ortsgerichtsvorsteher